

Die Duldung für „Personen mit ungeklärter Identität“ – Erläuterungen für die Beratungspraxis zu den Anwendungshinweisen des BMI zu § 60b AufenthG –

Stand: Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. Einleitung eines § 60b-Prüfverfahrens für alle geduldeten Personen ohne gültigen Pass?
2. § 60b AufenthG trotz Vorliegens anderer Abschiebungshindernisse?
3. Täuschung und Falschangaben
4. Erfüllung zumutbarer Handlungen im Rahmen der besonderen Passbeschaffungspflicht
5. Hinweispflicht der Behörde
6. Glaubhaftmachung durch Versicherung an Eides statt
7. Übergangsregelung des § 105 Abs. 3 AufenthG

Impressum

Vorbemerkung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat mit Datum vom 14. April 2020 Anwendungshinweise zu [§ 60b AufenthG](#) (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität - sog. „Duldung light“) veröffentlicht und an die Länder verschickt. Nachstehend finden Sie einige Hinweise zu ausgewählten Aspekten der Anwendungshinweise, die für die Beratungspraxis von besonderer Bedeutung sind.¹ Darüber hinaus sollten die vollständigen Anwendungshinweise des BMI sorgfältig gelesen und im Einzelfall herangezogen werden.

Wichtig ist zunächst: Die Anwendungshinweise des BMI sind für sich allein genommen **nicht verbindlich** für die Ausländerbehörden. Erst wenn die Anwendungshinweise durch das jeweilig zuständige Landesministerium per Erlass an die Ausländerbehörden weitergegeben werden, sind sie für die Ausländerbehörden bindend.

Es ist zu erwarten, dass die Bundesländer auf der Grundlage der BMI-Anwendungshinweise eigene **Ländererlasse** erlassen werden. Die Ausländerbehörden sind dann an die jeweiligen Landeserlasse gebunden, die unter Umständen von den BMI-Anwendungshinweisen abweichen können.²

Zudem ist die Entwicklung der Rechtsprechung zu § 60b AufenthG im Blick zu behalten: Denn weder die Anwendungshinweise des BMI noch die Ländererlasse sind für die Gerichte bindend.

1. Einleitung eines § 60b-Prüfverfahrens für alle geduldeten Personen ohne gültigen Pass?

Es ist damit zu rechnen, dass die Ausländerbehörden aufgrund der Anwendungshinweise des BMI bei **allen geduldeten Personen**, die nicht im Besitz eines gültigen Passes sind, ein § 60b-Prüfverfahren einleiten werden. Dies ist mancherorts bereits gängige Praxis.

Diese Praxis wird durch die Anwendungshinweise bestärkt. So weist das BMI ausdrücklich darauf hin, dass die Einleitung eines solchen Prüfverfahrens bei Nichtvorhandensein eines gültigen Passes **„indiziert“** sei (Anwendungshinweis 11.12).

2. § 60b AufenthG trotz Vorliegens anderer Abschiebungshindernisse

Zudem vertritt das BMI die Auffassung, dass es für die Erteilung der „Duldung light“ grundsätzlich **nicht darauf ankommt**, ob zusätzlich zu den in § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG genannten selbst zu vertretenden Duldungsgründen **andere Duldungsgründe** (z.B. familiäre oder gesundheitliche Abschiebungshindernisse) vorliegen (Anwendungshinweis 1.9).

Dadurch droht in der Praxis nicht nur die Einleitung eines § 60b-Prüfverfahrens für alle geduldeten Personen ohne gültigen Pass, sondern auch die Erteilung einer „Duldung light“ für alle Geduldeten, bei denen entweder eine Identitätstäuschung oder falsche Angaben angenommen werden oder die ihrer Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 60b Abs. 3 S. 1 AufenthG nicht (ausreichend) nachkommen.

¹ Eine ausführliche Darstellung der Regelung des § 60b AufenthG erfolgt nachstehend nicht (vgl. hierzu ausführlich: Eichler in Beilage zum Asylmagazin 7-8/2019 sowie Wittmann/Röder in ZAR 11/2019).

² Dies ist zum Beispiel in Berlin der Fall: [VAB Berlin](#)

Dies gilt unabhängig davon, ob die Personen auch aus anderen Gründen derzeit nicht abgeschoben werden dürfen. Ausnahmen gelten jedoch für geduldete Asylantragstellende sowie Personen mit einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG bei der Passbeschaffungspflicht (§ 60b Abs. 2 S. 2 AufenthG beachten!).

Offen ist derzeit, ob sich die Bundesländer der Auffassung, dass es auf weitere Duldungsgründe nicht ankomme, anschließen werden und ob sie von der Rechtsprechung geteilt werden wird. So hat etwa Berlin bereits festgestellt, dass die „Duldung light“ nicht erteilt werden darf, wenn ein weiterer (nicht selbst zu vertretender) Duldungsgrund vorliegt (vgl. [VAB Berlin](#), S. 445). Wünschenswert wäre, dass andere Bundesländer diesem Beispiel folgen.

Da die Formulierung in § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG offensichtlich an die Formulierung des Erwerbstätigkeitsverbots für geduldete Personen nach § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 und S. 3 AufenthG angelehnt ist, ist die Übertragung der hierzu ergangenen Rechtsprechung auf die Erteilung der „Duldung light“ naheliegend. Zum Erwerbstätigkeitsverbot ist nach herrschender Meinung anerkannt, dass die selbst zu vertretenden Gründe **allein ursächlich** für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein müssen.

Der Paritätische Landesverband Hessen hat hierzu eine hilfreiche Übersicht über Rechtsprechung und Literatur zu dieser Frage zusammengestellt, die Sie im Anhang finden.

Aufgrund der schwerwiegenden Rechtsfolgen der „Duldung light“ – insbesondere der Nichtanrechenbarkeit der Duldungszeiten bei den Bleiberechtsregelungen (§§ 25a und b AufenthG) sowie der Ausbildungs- (§ 60c AufenthG) und Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) – lohnt es sich in jedem Einzelfall, in dem zusätzlich zu den selbst zu vertretenden Duldungsgründen weitere Duldungsgründe vorliegen, anwaltlich zu klären, ob gegen die Erteilung der „Duldung Light“ Rechtsmittel eingelegt werden sollen.

3. Täuschung und Falschangaben

Das BMI geht unter Ziffer 2 ausführlich darauf ein, wann eine Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit anzunehmen sei. Im Folgenden wird auf einige besonders praxisrelevante Aspekte eingegangen.

Keine Täuschungshandlungen sind:

- zulässige Varianten von **Transliterationen**, also unterschiedliche Übertragungen von Namen und Daten in lateinische Schrift (Anwendungshinweis 2.2.4)³;
- bloßes **Schweigen** (2.2.7), mit Ausnahme des Verschweigens einer oder mehrerer zusätzlicher Staatsangehörigkeiten, wenn die Person explizit nach allen Staatsangehörigkeiten gefragt wurde und ihr das Vorhandensein einer oder mehrerer Staatsangehörigkeiten bekannt ist (2.3.1.2, 2.3.2);
- **objektiv falsche Daten**, die von der Ausländerbehörde generiert wurden, sofern die Person diese Angaben nicht bestätigt hat (2.2.6). Dies gilt bspw. auch dann, wenn die Person nicht aktenkundig darauf hingewiesen hat, dass die Daten falsch von der Behörde aufgenommen wurden.

³ Die folgenden Angaben in Klammern beziehen sich alle auf die Anwendungshinweise des BMI.

Die Täuschung bzw. Falschangaben von Eltern dürfen **Minderjährigen** nicht zugerechnet werden (2.2.6), da nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich nur „eigene“ Täuschungen oder Falschangaben sanktioniert werden dürfen.

Das BMI weist zudem darauf hin, dass die „Duldung Light“ nur erteilt werden darf, wenn die Täuschung **gegenwärtig** ist. Sind „*der Behörde die richtigen Daten bekannt*“, ist eine Täuschung nicht mehr gegeben (2.2.8). Damit hat das BMI zum einen klargestellt, dass auch Täuschungshandlungen „geheilt“ werden können und in diesen Fällen die „Duldung Light“ nicht (mehr) erteilt werden darf. Zum anderen macht das BMI durch die verwendete Formulierung deutlich, dass es für diese „Heilung“ unerheblich ist, ob die Person selbst die Identitätstäuschung behoben hat oder ob die Behörde die richtigen Daten auf anderem Wege erfahren hat (z.B. durch Auffinden von Identitätsdokumenten im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung, o.ä.).

In diesem Sinne ist auch die Aussage des BMI unter Ziffer 2.5 zu verstehen.

Darin weist das BMI darauf hin, dass es für die Annahme einer Täuschung ausreicht, wenn die Person (in der Vergangenheit) gegenüber verschiedenen deutschen Behörden (z.B. BAMF, Bundespolizei, Ausländerbehörde) **unterschiedliche Angaben** gemacht hat, sofern keine „*gesicherte Kenntnis*“ der richtigen Personalien bestehe. Als „*gesicherte Kenntnis*“ ist es ausreichend, wenn die Person offenbart/erklärt, welche der zuvor angegebenen Daten die richtigen sind. Damit ist die zurückliegende Täuschung behoben und nicht mehr gegenwärtig.

Die „gesicherte Kenntnis“ ist **nicht** erst die Vorlage von Identitätsdokumenten.

4. Erfüllung zumutbarer Handlungen im Rahmen der besonderen Passbeschaffungspflicht

Auch hinsichtlich der regelmäßig zumutbaren Mitwirkungshandlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 AufenthG sind die Anwendungshinweise des BMI recht ausführlich. Im Folgenden werden nur einige ausgewählte Aspekte herausgegriffen.

Keine Erfolgspflicht

Einige Ausländerbehörden haben in der Vergangenheit mündlich und / oder schriftlich zu verstehen gegeben, dass es bei der Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflichten darauf ankäme, dass ein gültiger Pass vorgelegt werden müsse. Erst dann würde die Duldung nicht mehr als „Duldung Light“ ausgestellt. Diese Auslegung ist jedoch vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt. Deshalb ist die Klarstellung des BMI, dass **umfassende und nachweisliche Bemühungen** um die Ausstellung eines Passes **ausreichend** sind (4.7), in der Praxis durchaus hilfreich.

Die Passbeschaffungspflicht beinhaltet folglich keine Pflicht, dass die Bemühungen auch zum Erfolg, also der Ausstellung eines gültigen Passes, führen.

Wirkt eine Person mit, indem sie die im Einzelfall zumutbaren Passbeschaffungshandlungen vornimmt, und kann sie einen gültigen Pass (noch) nicht vorlegen, darf die „Duldung light“ demnach nicht erteilt oder verlängert werden.

Beauftragung Dritter zwecks Dokumentenbeschaffung

Das BMI weist darauf hin, dass auch die Beauftragung Dritter zwecks Dokumentenbeschaffung grundsätzlich eine zumutbare Handlung im Sinne des § 60b Abs. 2 S. 1 AufenthG darstellt (5.4, Ausnahmen für geduldete Asylantragstellende beachten!). Dazu gehört auch die **Beauftragung von sog. Vertrauensanwält*innen**. Diese zumutbare Handlung ist in § 60b Abs. 3 S. 1 AufenthG nicht aufgelistet, dürfte aber unmittelbar aus Abs. 2 S. 1 abgeleitet werden (so auch [VG Gelsenkirchen Urteil vom 10.10.2019 - 8 K 9489/17](#)).

Bereitschaft zur Wehrpflichtenerfüllung

Erfreulich ist die uneingeschränkte Annahme der Unzumutbarkeit der Abgabe einer Bereitschaftserklärung zur Wehrdienstenerfüllung für alle Personen aus **Kriegsgebieten**. Nach Auffassung des BMI darf eine Bereitschaftserklärung zur Wehrpflichtenerfüllung „während der Dauer des bewaffneten Konflikts nicht gefordert werden“ (8.2.1). Daneben ist die Abgabe einer solchen Erklärung u. a. unzumutbar, wenn während des Wehrdienstes regelmäßig mit einer grausamen oder erniedrigenden Behandlung zu rechnen ist (8.2.2).

Erfüllung sonstiger staatsbürgerlicher Pflichten

Darüber hinaus heißt es unter Ziffer 8.3: „Zu den sonstigen staatsbürgerlichen Pflichten, deren Erfüllung regelmäßig zumutbar sind, gehören andere Dienstpflichten, wie etwa eine **Feuerwehrpflicht** oder eine **Verfügbarkeit im Rahmen des Katastrophenschutzes**, aber auch die Erfüllung **steuerrechtlicher Pflichten**. Insbesondere ist die Abgabe von Steuererklärungen und die Zahlung von Steuern nach dem Recht des Herkunftsstaats regelmäßig auch zumutbar, wenn in Deutschland eine Steuerpflicht besteht. Zu den zumutbaren staatsbürgerlichen Pflichten zählt ebenso regelmäßig die **Übernahme von Ehrenämtern** oder die **Erfüllung behördlicher Meldepflichten**.“

Unabhängig von der Frage, ob es Staaten gibt, die die Passausstellung bspw. von einer Feuerwehrpflicht oder der Übernahme eines Ehrenamts abhängig machen, ist in der Beratungspraxis zu beachten, dass staatsbürgerliche Pflichten, die nur im Herkunftsland erfüllt werden können, nicht zumutbar sind, da die Duldung bei einer Ausreise zur Pflichtenerfüllung gem. § 60a Abs. 5 S. 1 AufenthG erlöschen würde.

Hinsichtlich der Wehrpflichtenerfüllung hat der Gesetzgeber dies selbst erkannt und deshalb nur die Bereitschaftserklärung, nicht aber die Erfüllung der Wehrpflicht als zumutbare Passbeschaffungshandlung normiert (vgl. [BT-Drs. 19/10047](#), S. 39).

Auch das BMI scheint diese Auffassung zu vertreten, wenn es unter 8.1 schreibt, dass die Verpflichtung nach § 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 4 AufenthG die Abgabe einer „**Freiwilligkeitserklärung** hinsichtlich der Erfüllung des Wehrdienstes **oder** sonstiger staatsbürgerlicher Pflichten“ umfasst.

Gebühreuzahlung

Das BMI stellt klar, dass „die Zahlung von Schmier- und Bestechungsgeldern nicht zum Pflichtenkreis“ zählt (9.3). Die Schwierigkeit in der Praxis, die Forderungen von Bestechungsgeldern nachzuweisen, bleibt aber bestehen.

Erneute Vornahme der Handlungen zur Passbeschaffung

Zu § 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 6 AufenthG stellt das BMI klar, dass von vornherein „**nutzlose Wiederholungen**“ der Handlungen nach § 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 5 AufenthG nicht verlangt werden dürfen (10.4).

Das BMI relativiert diese Aussage aber, in dem es zu der gesetzlich erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Erfolgsaussicht der Wiederholung folgendes schreibt: „*Wie hinreichend die Wahrscheinlichkeit sein muss, dass eine Wiederholung der betreffenden Handlungen zum Erfolg führen kann und somit vorzunehmen ist, sollte anhand einer Abwägung zwischen dem Aufwand und der Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Nutzens bestimmt werden. **Je geringer der mit der Wiederholung verbundene Aufwand ist, umso eher ist auch bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit des Erfolgesintritts eine Wiederholung zumutbar.***“ (10.6)

Die Auslegung „je geringer der Aufwand desto zumutbarer die erneute Vornahme der Handlung“ ist mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbar. Denn die hinreichende Wahrscheinlichkeit steht nach dem Wortlaut nicht in Zusammenhang mit dem Aufwand, sondern im Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund der Änderung der Sach- und Rechtslage nunmehr mit einer Passausstellung zu rechnen ist.

Immerhin weist das BMI darauf hin, dass die Ausländerbehörde in ihrer (gesetzlich normierten) **Aufforderung** zur erneuten Vornahme der Handlungen „*die Handlung so hinreichend zu bestimmen hat, dass einer durchschnittlich verständigen Person verständlich wird, was sie konkret unternehmen muss*“. (10.5)

5. Hinweispflicht der Behörde

Auch zur behördlichen Hinweispflicht des § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG äußert sich das BMI ausführlich. Eingangs wird durch den Hinweis auf den Gesetzestext klargestellt, dass die ausreisepflichtige Person nach § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG auf die besondere Passbeschaffungspflicht hinzuweisen ist (11.1).

Anders als bei der Aufforderung zur erneuten Vornahme von Handlungen nach § 60b Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG geht das BMI davon aus, dass bei der Hinweispflicht nach § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG ein „*in **allgemeiner Form** gegebener Hinweis*“ (11.4) ausreiche und verweist auf ein in der Anlage befindliches Hinweismuster.

Lediglich im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens **kann** es, nach Auffassung des BMI, „*sinnvoll sein, **konkrete Hinweise** zu geben*“. (11.4)

Da die Rechtsprechung im Kontext der bereits vor Einführung des § 60b AufenthG bestehenden aufenthaltsrechtlichen Mitwirkungspflichten vermehrt auf die Konkretisierungspflichten der Ausländerbehörden hingewiesen hat, sollte in der Beratungspraxis in den Fällen, in denen nur ein allgemeiner Hinweis ergangen ist, anwaltlich geprüft werden, ob diese Rechtsprechung auf § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG übertragbar ist und die Erteilung einer „Duldung Light“ unter Umständen rechtswidrig gewesen ist.

Hinsichtlich der **Form** des Hinweises weist das BMI darauf hin, dass der Hinweis nicht zwingend in Schriftform erfolgen muss und ein mündlicher Hinweis, zu dem ggf. Rückfragen gestellt werden können, im Einzelfall sachdienlicher sein könne (11.7).

Allerdings wird mit Blick auf eine **rechtssichere Dokumentation** die Schriftform oder

ein gegengezeichneter Vermerk über eine mündliche Belehrung als zweckdienlich erachtet (11.7).

Aufgrund der sanktionierenden Rechtsfolgen der „Duldung Light“, sollte in der Beratungspraxis darauf geachtet werden, dass insbesondere bei nicht alphabetisierten Personen oder Personen ohne ausreichende Deutschkenntnisse, der **behördliche Hinweis in jedem Fall in einer Form und Sprache erfolgt**, mit der gewährleistet ist, dass die Person den Hinweis auch verstanden hat. Hinsichtlich der Sprachkenntnisse hat das BMI ausdrücklich festgestellt, dass eine **Übersetzung geboten** ist (11.9).

Das BMI weist unter Ziffer 11.10. darauf hin, dass die besondere Passbeschaffungspflicht kraft Gesetzes entsteht und nicht erst mit dem Hinweis durch die ABH. Das behördliche Unterlassen des Hinweises sei zwar rechtswidrig, habe allerdings keine Auswirkungen auf die Pflichten der geduldeten Person. Leider fehlt an dieser Stelle jedoch der Hinweis, dass **eine Pflichtverletzung seitens der Behörden** (fehlende Hinweis gem. § 60b Abs. 3 S. 2 AufenthG) dazu führen dürfte, dass die **Erteilung** einer „Duldung Light“, inkl. der daran unmittelbar anknüpfenden Rechtsfolgen des § 60b Abs. 5 AufenthG, **unzulässig** ist.⁴ (

Das BMI stellt zudem klar, dass die betreffenden Personen vor Erteilung einer „Duldung light“ nicht nur auf die besondere Passbeschaffungspflicht hinzuweisen sind, sondern auch gem. [§ 28 VwVfG](#) anzuhören sind. So heißt es in Ziffer 11.13: *„Das nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht bestehende **Erfordernis einer Anhörung** vor Erlass des Verwaltungsakts bleibt unberührt.“*

6. Glaubhaftmachung durch Versicherung an Eides statt

Bei den Ausführungen zur Glaubhaftmachung der vorgenommenen Passbeschaffungshandlungen durch eine eidesstattliche Versicherung hat sich in den Anwendungshinweisen nach unserer Auffassung ein Fehler eingeschlichen.

So geht das BMI davon aus, dass die Ausländerbehörde für die Beibringung einer Versicherung an Eides Statt eine angemessene Frist setzen **„kann“** (12.11). Dies ist jedoch mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbar. Nach § 60b Abs. 3 S. 3 AufenthG steht lediglich die Aufforderung, die Vornahme der Passbeschaffungshandlungen durch eine eidesstattliche Versicherung zu machen, im Ermessen der Ausländerbehörde.

Macht die Behörde von diesem Ermessen Gebrauch, dann **hat** sie aber eine Frist für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu setzen. Dies ist auch insofern von Bedeutung, als durch die gesetzlich normierte Fristsetzung „ad-hoc-Aufforderungen“, bspw. im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde, unzulässig sind. Durch die Fristsetzung wird somit auch gewährleistet, dass die Person vor Abgabe einer strafbewährten Versicherung an Eides statt ausreichend Zeit hat, sich sowohl hinsichtlich der Bedeutung als auch bezüglich der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstaatlichen Versicherung entsprechend beraten zu lassen.

Das BMI hält grundsätzlich eine Frist von **3 Wochen** für ausreichend (12.11).

⁴ vgl. Wittmann/Röder ZAR 11/2019, S. 366f.; Eichler Beil. Heft Asylmagazin 7-8/2019, S. 67 sowie weitere Quellen im Anhang.

Doch auch hier kann es Unterschiede in den Bundesländern geben. So ist bspw. in Berlin eine Frist von 6 Monaten vorgesehen (vgl. VAB Berlin, S. 449).

Ebenfalls unvereinbar mit dem Gesetzeswortlaut und der Intention der Gesetzgeberin dürfte die Auffassung des BMI sein, dass auch nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung die Passbeschaffungspflicht nicht zwingend als erfüllt anzusehen sei (12.10). Die eidesstattliche Versicherung ist ausweislich der Gesetzesbegründung explizit als ergänzendes Mittel zur Glaubhaftmachung eingeführt worden (BT-Drs. 19/10047, 39). Das bedeutet, dass die Person zwar zunächst durch eine genaue Dokumentation der vorgenommenen Handlungen und der jeweiligen Ergebnisse glaubhaft machen muss, dass sie ihren Pflichten nachgekommen ist. Reichen die Darlegungen und Nachweise nach Ansicht der Ausländerbehörde nicht aus, kann sie die Person zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auffordern. Macht die Behörde von diesem Ermessen Gebrauch, dann ist **mit der eidesstattlichen Versicherung die Erfüllung der Passpflicht glaubhaft** gemacht. Auch hier sollte im Einzelfall ggf. mithilfe eine*r Anwält*in die Einlegung eines Rechtsmittels geprüft werden.

7. Übergangsregelung des § 105 Abs. 3 AufenthG

Das BMI vertritt die Auffassung, dass Ausbildungsduldungen, die nach alter Rechtslage (§ 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG a.F.) erteilt wurden, nicht unter die Übergangsregelung des § 105 Abs. 3 AufenthG, sondern unter die Übergangsregelung des § 105 Abs. 1 AufenthG fallen (19.6). Diese Auslegung ist jedoch nicht mit dem gesetzgeberischen Ziel des § 105 Abs. 3 AufenthG vereinbar, wonach sowohl Ausbildungsduldungen, die nach alter Rechtslage erteilt wurden, als auch solche, die nach neuer Rechtslage erteilt werden, von der Übergangsregelung erfasst sein sollen.

So heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 105 Abs. 3 AufenthG:

*„Nach dem neuen § 105 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes unterliegen Ausländer, die **nach dem geplanten Duldungsgesetz** die Voraussetzungen für eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung erfüllen **oder eine solche Duldung bereits besitzen**, nicht den Beschränkungen des § 60b Aufenthaltsgesetz, einschließlich der besonderen Passbeschaffungspflicht. Dies gilt auch für die in der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung vorgesehenen Zeiten für die Suche eines neuen Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes.“* (BT-Drs. 19/10047, S. 49).

Die Auslegung des BMI, Ausbildungsduldungen nach alter Rechtslage fielen unter die Übergangsregelung des § 105 Abs. 1 AufenthG, birgt das Risiko, dass Ausländerbehörden bei Abbruch oder erfolgreichem Abschluss der Ausbildung, vor Verlängerung bzw. Erteilung der Duldung zur Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzsuche ein § 60b-Prüfverfahren einleiten, sofern kein gültiger Pass vorliegt. Denn nach § 105 Abs. 1 AufenthG ist die Erteilung einer „Duldung Light“ bei Verlängerung einer Duldung oder der Erteilung einer Duldung aus einem anderen Grund zu prüfen.

Anlage:

Übersicht (Auswahl) Rechtsprechung / Erlasse / Veröffentlichungen zum Themenkomplex Duldung light – Mitwirkungspflichten – Hinweispflichten – Kausalität – selbstverschuldete Abschiebungshindernisse (Paritätischer Hessen)

Impressum

Die Duldung für „Personen mit ungeklärter Identität“ – Erläuterungen für die Beratungspraxis zu den Anwendungshinweisen des BMI zu § 60b AufenthG

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Straße 13-14
D-10178 Berlin
Telefon: +49 (0) 30/2 46 36-0
Telefax: +49 (0) 30/2 46 36-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Ulrich Schneider

Autorin:

Kirsten Eichler, GGUA

Redaktion:

Kerstin Becker, Der Paritätische Gesamtverband

Alle Rechte vorbehalten
1. Auflage, Mai 2020